

## Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

Gültig ab 1. Januar 2013

### 1. Allgemeines / anwendbares Recht

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen vom Hersteller (nachfolgend Wegmann Wärmetauscher GmbH genannt) an dessen Kunden (nachstehend Käufer genannt) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer diese Bedingungen.
- 1.2 Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen Allgemeinen Bedingungen wie etwa SIA- Normen, käufer-eigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von Wegmann Wärmetauscher GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Firmenindividuelle Bedingungen von Wegmann Wärmetauscher GmbH kommen für die Übernahme von Dienstleistungen wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen und Gesamtschemaausarbeitungen zur Anwendung.
- 1.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.
- 1.5 Diese Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2013

### 2. Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungen, Bestellungen, Annullierungen

- 2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der Firma Wegmann Wärmetauscher GmbH massgebend. Sofern innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung bzw. innerhalb von 5 Tagen bei Lieferfristen bis 10 Tagen kein Gegenbescheid erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich.
- 2.2 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- 2.3 Bestellungen, Änderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 6 Arbeitstagen bzw. 5 Tagen gem. Z. 2.1 gelten nur, wenn sich Wegmann Wärmetauscher GmbH schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

### 3. Preise

- 3.1 Die in den Unterlagen von Wegmann Wärmetauscher GmbH aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.
- 3.2 Preisaufschläge werden jedoch in der Regel im Voraus angekündigt.
- 3.3 Alle in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).

### 4. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 4.1 Die in den Dokumenten von Wegmann Wärmetauscher GmbH als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Normen & Schemata und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht geltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 4.2 Der Käufer hat Wegmann Wärmetauscher GmbH über die funktionstechnischen Bedingungen zu unterrichten, speziell wenn diese von den allgemeinen Empfehlungen von Wegmann Wärmetauscher GmbH abweichen.

### 5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben Eigentum von Wegmann Wärmetauscher GmbH. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit Zustimmung von Wegmann Wärmetauscher GmbH gestattet.

### 6. Lieferbedingungen

- 6.1 Der Liefertag wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Werden Liefertermine jedoch ausdrücklich vereinbart, sind sie verbindlich.
- 6.2 Wegmann Wärmetauscher GmbH ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht erfüllt werden.
- 6.3 Entstehen durch verspätete Lieferungen nachweislich Folgekosten, verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung.
- 6.4 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist Wegmann Wärmetauscher GmbH berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Über die Folgekosten einer Einlagerung verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung.
- 6.5 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich der Lieferant vor, bestellte Waren erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

### 7. Versand-/Transportbedingungen

- 7.1 Wegmann Wärmetauscher GmbH ist in der Wahl des Transportmittels frei. Bahnlieferungen erfolgen franko Schweizer Talstation, Camionsendungen franko Baustelle ohne Ablad. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.
- 7.2 Für Lieferungen von Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.
- 7.3 Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden.
- 7.4 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil von Wegmann Wärmetauscher GmbH als zweckmässig erweisen.
- 7.5 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdeckung durch den Käufer bei Bahn, Post, oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden.
- 7.6 Erfolgt der Transport und Ablad durch Personal und Einrichtungen von Wegmann Wärmetauscher GmbH, gilt der Grundsatz „frei Baustelle auf Boden“. Erfolgt der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Käufers, ist der Ablad Sache und Risiko des Käufers.

### 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Erfolgt der Ablad durch Personal und Einrichtungen von Wegmann Wärmetauscher GmbH, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Lieferort auf den Käufer über. Wird die Ware durch Personal von Wegmann Wärmetauscher GmbH montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über. Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer versandt, gehen Nutzen und Gefahren mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

### 9. Rücknahme von Waren

- 9.1 Es ist Wegmann Wärmetauscher GmbH freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer katalogmässige Waren zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabriken sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht.
- 9.2 Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Versandkosten sowie eventuelle Instandstellungskosten, bei geschraubten Plattenwärmetauschern deren Montage- und Demontagekosten.

## 10. Prüfung / Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

- 10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 5 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Zi. 7.7). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 10.2 Eine nicht fristgerechte Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungs- (Garantie-)pflicht des Lieferanten.
- 10.3 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die Wegmann Wärmetauscher GmbH nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Zi. 10.1 als vorhanden.
- 10.4 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

## 11. Mängelrügen von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln

Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Käufer zu rügen (analoges Vorgehen wie unter Zi. 10.), sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist gemäss Zi. 12.

## 12. Garantiefristen / Dauer und Beginn

- 12.1 Die Garantie beträgt 24 Monate ab Liefertag (12Mt für Occasionen/Recyclingmaterialien).
- 12.2 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Zi. 13 gelten wiederum die Basisgarantiefristen (ohne Verlängerung) gemäss Zi. 12. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

## 13. Garantieleistungen

- 13.1 Die Garantie erstreckt sich auf die in den Katalogen von Wegmann Wärmetauscher GmbH angegebenen Leistungen, auf die bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren.
- 13.2 Wegmann Wärmetauscher GmbH erfüllt die Garantieverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Minderung oder Wandlung, für Auswechslungskosten des Käufers, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, Wasser- und Umweltschäden usw.)
- 13.3 Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt Wegmann Wärmetauscher GmbH nur nach vorangegangener gegenseitiger Absprache und Freigabe von Wegmann Wärmetauscher GmbH die nachzuweisenden Kosten nach branchenüblichen Regieansätzen (abzüglich 15% Rabatt). Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.
- 13.4 Die Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn Wegmann Wärmetauscher GmbH über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird (vgl. Zi. 10 und 11).

- 13.5 Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Wegmann Wärmetauscher GmbH Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- 13.6 Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

## 14. Ausschluss der Garantie

- 14.1 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von Wegmann Wärmetauscher GmbH über Projektierung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit.
- Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung oder Wassereinwirkung entstehen.
- 14.2 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen), ebenso Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel usw.).
- 14.3 Ausgeschlossen sind: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohem Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw., verursacht werden.
- Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf (sofern nicht dafür vorgesehen), Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken, übermässige Schlammablagerung und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

## 15. Produktehaftpflicht

Soweit der Käufer keine eigene Haftung (mangelhafte Installation, Veränderung des Produktes, falsches Konzept, mangelhafte Beratung usw.) zu vertreten hat, kommt Wegmann Wärmetauscher GmbH direkt für Schäden im Sinne des Produktehaftpflichtgesetzes auf. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an Wegmann Wärmetauscher GmbH verweisen.

## 16. Zahlungsbedingungen

- 16.1 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erstellten Gutschriften oder von Wegmann Wärmetauscher GmbH nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 16.2 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen (Isolationen), aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nachbearbeitungen notwendig sind.
- 16.3 Für verspätete Zahlungen wird ein banküblicher Verzugszins berechnet.
- 16.4 Wegmann Wärmetauscher GmbH steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge (oder Restlieferungen) von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
- 16.5 Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, sofern im Voraus vereinbart.
- 16.6 Bei Zahlungsverzug gilt: 0.05% des Gesamtbetrags pro Tag

## 17. Gerichtsstand

- 17.1 Gerichtsstand ist das Domizil von Wegmann Wärmetauscher GmbH.